

Möbel Martin B.V. & Co. KG

Material Compliance Norm

Version 1.30

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Begriffe und Abkürzungen	4
3	Möbel Martin B.V. & Co. KG Liste der reglementierten Stoffe	12
3.1	Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte	12
3.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe	12
3.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe	12
3.1.3	Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)	13
3.1.4	Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV	13
3.1.5	Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.2	Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen	14
3.2.1	Richtlinie 2011/65/EU - RoHS	14
3.2.2	Richtlinie 2009/48/EG - Spielzeugrichtlinie	14
3.2.3	Verordnung (EU) Nr. 995/2010 - EU-Holzhandelsverordnung	15
3.2.4	Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 – EU-Entwaldungsverordnung	15
3.2.5	Bedarfsgegenständeverordnung	15
3.2.6	Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2023	16
3.2.7	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 - Biozidprodukte-Verordnung	16
3.2.8	Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023	17
3.3	Weiterführende gesetzliche Anforderungen	17
3.3.1	Verordnung (EU) Nr. 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung	17
3.3.2	Verpackungsgesetz (VerpackG)	17
3.3.3	WEEE- Richtlinie	18
3.4	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	19
3.4.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB)	19
3.5	Deklarationspflichtige Stoffe	20
3.5.1	SVHC-Kandidatenliste	20
3.5.2	SCIP-Datenbank	21
4	Tabellenverzeichnis	22
5	Änderungsindex	22

1 Einleitung

Diese Material Compliance Norm hat den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Diese Material Compliance Norm beschreibt die Anforderungen der Möbel Martin B.V. & Co. KG bezüglich aller bekannten verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Bei der Material Compliance Norm handelt es sich um eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben. Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Norm noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Richtlinie, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produktanforderungen.

Die Einhaltung der Möbel Martin B.V. & Co. KG Material Compliance Norm liegt in der Verantwortlichkeit des Lieferanten.

Die Material Compliance Norm fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen den Anforderungen dieser Material Compliance Norm entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte in der Europäischen Union zu gewährleisten.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind der Möbel Martin B.V. & Co. KG auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die Möbel Martin B.V. & Co. KG behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Norm erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln und die angefragten Materialdateninformationen in der DataCross Plattform zu hinterlegen.

Die Möbel Martin B.V. & Co. KG stellt die Material Compliance Norm über ihren Internetauftritt zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob ihm die Material Compliance Norm in aktuellster Form vorliegt. Mit einer Novellierung der Material Compliance Norm ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens der Möbel Martin B.V. & Co. KG bzgl. der Änderung der Material Compliance Norm erfolgt nicht.

Die vorliegende Material Compliance Norm wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Norm ist dem Unternehmen Möbel Martin B.V. & Co. KG und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Norm, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.

2 Begriffe / Definitionen und Abkürzungen

Änderung

Jede Anpassung von Materialien, Stoffen, Prozessen, Lieferanten oder Fertigungsstandorten, die Auswirkungen auf die Material Compliance haben kann. (Quelle: eigene Darstellung)

Ablauftermin (engl. Sunset Date)

Das „Sunset Date“ ist der in Anhang XIV Art. 58 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) festgelegte Ablauftermin, nach dessen Erreichen ein zulassungspflichtiger Stoff nicht mehr verwendet oder zur Verwendung in Verkehr gebracht werden darf, sofern keine Zulassung erteilt wurde. (Quelle: eigene Darstellung)

Antragsschluss (engl. Latest application date)

Spätester Termin zur Einreichung eines Zulassungsantrags für einen in Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoff bei der ECHA. Der Antragsschluss wird gemäß Art. 58 Abs. 1 Buchst. c REACH für jeden Stoff festgelegt und liegt in der Regel 18 Monate vor dem Ablauftermin (Sunset Date). Bei fristgerechter Antragstellung kann die Verwendung des Stoffes bis zur behördlichen Entscheidung über den Zulassungsantrag über den Ablauftermin hinaus fortgeführt werden. (Quelle: eigene Darstellung)

Batterie:

eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde. (EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1)

Biozidprodukt:

- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen
- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen (Verordnung (EU) 528/2012 Art. 3 Abs. 1 a)

Beschränkte Stoffe:

Beschränkte Stoffe sind Stoffe, deren Einsatz aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen nur unter festgelegten Bedingungen zulässig ist oder deren Verwendung in bestimmten Produkten, Anwendungen oder Konzentrationen verboten ist (Quelle: eigene Darstellung)

CAS-Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten

chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer. (Quelle: eigene Darstellung)

Deklarationspflichtige Stoffe:

Stoffe oder Stoffgruppen, für die aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder kundenspezifischer Anforderungen eine Informations-, Melde- oder Deklarationspflicht besteht. Die konkrete Verpflichtung ergibt sich aus dem jeweils anwendbaren Regelwerk (z. B. REACH, SCIP, RoHS, TSCA, POP, GADSL, IEC 62474) und den dort festgelegten Schwellenwerten und Anwendungsbedingungen. (Quelle: eigene Darstellung)

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 3)

Gerätebatterie:

eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt. (EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 9)

Homogener Werkstoff

einen Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Nr. 20)

Lieferant

Unternehmen oder Organisation, die Materialien, Bauteile, Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt. (Quelle: eigene Darstellung)

Material Compliance (MC)

Einhaltung aller geltenden gesetzlichen, behördlichen, kunden- und unternehmensspezifischen Anforderungen hinsichtlich der Verwendung, Deklaration und Beschränkung von Stoffen in Produkten, Materialien, Bauteilen und Verpackungen. (Quelle: eigene Darstellung)

Materialdeklaration

Die strukturierte Offenlegung und Dokumentation der in einem Produkt enthaltenen Materialien und Stoffe einschließlich ihrer Zusammensetzung, um Anforderungen an Konformität, Umweltverträglichkeit und Informationsaustausch entlang der Lieferkette zu erfüllen. (abgeleitet aus DIN EN IEC 62474)

Nachweis / dokumentierte Information

Dokument oder Datensatz zur Bestätigung der Einhaltung von Material-Compliance-Anforderungen. (Quelle: eigene Darstellung)

Produkt

Jeden Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist (Verordnung (EU) 2023/988 Art. 3 Nr. 1)

Sicheres Produkt

Jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die tatsächliche Gebrauchsdauer einschließt, keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt (Verordnung (EU) 2023/988 Art. 3 Nr. 2)

Stoff

chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Nr.1)

Teildeklaration

Deklaration ausgewählter deklarationspflichtiger oder beschränkter Stoffe bzw. Stoffgruppen oberhalb festgelegter Grenzwerte ohne Offenlegung der vollständigen stofflichen Zusammensetzung. (abgeleitet aus DIN EN IEC 62474)

Verbotener Stoff

Stoff, dessen Verwendung in Produkten oder Materialien aufgrund gesetzlicher oder unternehmensinterner Anforderungen nicht zulässig ist. (Quelle: eigene Darstellung)

Verpackung

ein Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich

- a) eines Gegenstands, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
- b) eines Bestandteils oder Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der in den Gegenstand integriert ist;
- c) eines Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
- d) eines Gegenstands, der für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist, auch „Serviceverpackung“ genannt;
- e) eines Einwegartikels, der in der Verkaufsstelle verkauft und befüllt wird oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt;
- f) eines durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels oder eines durchlässigen Beutels für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;

g) einer undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird;
(EU-Verordnung 2025/40 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)

Verunreinigung

Unbeabsichtigter Bestandteil eines Stoffes oder Materials im hergestellten Zustand. Verunreinigungen können aus Ausgangsmaterialien stammen oder durch Nebenreaktionen bzw. unvollständige Reaktionen während des Herstellungsprozesses entstehen. Sie werden dem Stoff nicht gezielt zugesetzt und dienen nicht zur Erfüllung einer technischen Anforderung. (Quelle: eigene Darstellung)

Volldeklaration (Full Material Declaration, FMD)

Deklaration der vollständigen stofflichen Zusammensetzung eines Produkts, Materials oder Bauteils einschließlich der enthaltenen Stoffe und ihrer Konzentrationen bzw. Massenanteile (abgeleitet aus DIN EN IEC 62474)

Zubereitung

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.
(Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 2)

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
MC	Material Compliance
FMD	Full Material Declaration
SVHC	Substance of Very High Concern
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RoHS	Restriction of Hazardous Substances
POP	Persistent Organic Pollutants
PFAS	Per- and Polyfluoroalkyl Substances
CLP	Classification, Labelling and Packaging
SCIP	Substances of Concern In Products
SDS	Safety Data Sheet (Sicherheitsdatenblatt)
CAS	Chemical Abstracts Service
IEC	International Electrotechnical Commission
IPC	Association Connecting Electronics Industries
OEM	Original Equipment Manufacturer
DataCross	Unternehmenssystem zur Verwaltung von Material- und Compliance-Daten

3 Referenzen

Rechtsvorschriften

- **RICHTLINIE 2011/65/EU** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (im Folgenden „RoHS“ genannt)
- **RICHTLINIE 2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (im Folgenden „REACH-Verordnung“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2019/1021** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP“ genannt)
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „CLP“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2025/40** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (im Folgenden „Verpackungsverordnung“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2023/1115** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden „Entwaldungsverordnung“ genannt)
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 995/2010** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (im Folgenden Holzhandelsverordnung genannt)
- **VERORDNUNG (EU) 2023/1542** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG
- **VERORDNUNG (EU) 2023/988** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
- **Verordnung** über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)
- **Verordnung** über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)
- **RICHTLINIE 2009/48/EG** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
- **Bedarfsgegenständeverordnung**
- **RICHTLINIE 2012/19/EU** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Bezugsquellen/Hilfestellungen:

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden:

<http://eur-lex.europa.eu/>

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/support/guidance>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:

<http://www.reach-info.de>

REACH@Baden-Württemberg

<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

Plattform für deutsche Gesetze

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

4 Möbel Martin B.V. & Co. KG Liste der reglementierten Stoffe

4.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Der Anwendungsrahmen wird im gewählten Gesetz genau beschrieben.

4.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung wird verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

4.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH-Verordnung werden genau definierte Stoffe in individuellen Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

4.1.3 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

4.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorschreibt. Es werden zusätzlich die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

Die aktuellen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

Bezüglich des beschränkten Stoffes Formaldehyd, bitte beachten Sie die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Bekanntmachung analytischer Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen für die in Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung genannten Stoffe und Stoffgruppen vom 05. November 2018.

4.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 3.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit Möbel Martin B.V. & Co. KG nehmen.

4.2.1 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff.

Tabelle 2: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie im Anhang 1.

Sollte es notwendig sein, dass zur Erreichung der Konformität, Ausnahmeregeln aus Anhang III und IV der RoHS-Richtlinie benötigt werden, verlangt Möbel Martin B.V. & Co. KG die Benennung und Zuordnung dieser.

4.2.2 Richtlinie 2009/48/EG - Spielzeugrichtlinie

Die Richtlinie 2009/48/EG gilt für Produkte, die — ausschließlich oder nicht ausschließlich — dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Die Formulierung „nicht ausschließlich“ in dieser Richtlinie gilt auch für Produkte, die nicht als Spielzeug zu verstehen sind, aber von Kindern möglicherweise doch als solche angesehen werden.

Die Richtlinie verbietet für alle zugänglichen Teile von Spielzeug die Verwendung von sogenannten KEN-Stoffen (KEN= krebserzeugend - erbgutverändernd - fortpflanzungsgefährdend). Ebenso sind allergene Duftstoffe bei hohem allergenem Potential völlig verboten oder müssen bei kleinem Potential auf dem Spielzeug angegeben werden.

4.2.3 Verordnung (EU) Nr. 995/2010 - EU-Holzhandelsverordnung

Die EU-Verordnung verbietet in Art. 4 Abs. 1 den Import von illegalem Holz und illegalen Holzerzeugnissen. Dabei werden denjenigen, die innerhalb der EU erstmals Holz in den Binnenverkehr einbringen besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. In Deutschland wird die EU-Verordnung durch das „Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz“ konkretisiert.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche aus Holz oder Holzbestandteilen bestehen und deren Zolltarifnummern im Anhang der Verordnung genannt werden, müssen die Anforderungen der EU-Holzverordnung einhalten.

4.2.4 Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 – EU-Entwaldungsverordnung

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige EU-Holzhandelsverordnung ((EU) Nr. 995/2010). Gemäß Art. 1, Abs. 1 der Verordnung sind die in Anhang I aufgeführten relevanten Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie die relevanten Erzeugnisse, welche die genannten Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, betroffen. Hierbei werden sowohl den Marktteilnehmern als auch Händlern gemäß Art. 8 der Verordnung besondere Sorgfaltspflichten auferlegt.

Alle Waren, die in die EU eingeführt, ausgeführt oder innerhalb des europäischen Binnenmarkts gehandelt werden, müssen die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung einhalten. Gemäß Art. 3 der Verordnung dürfen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden dürfen, wenn sie

- Entwaldungsfrei seit dem 31.12.2020 sind (gemäß Art. 3 (a) der Verordnung)
- nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden (gemäß Art. 3 (b) der Verordnung) und
- eine sogenannte Sorgfaltserklärung vorliegt (gemäß Art. 3 (c) und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung).

4.2.5 Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung ist eine deutsche Bundesrechtverordnung, die Werkstoffe und Materialien definiert, die für Bedarfsgegenstände erlaubt sind. Ein Bedarfsgegenstand ist ein Material oder Gegenstand, der dazu bestimmt ist mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen die Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung einhalten.

Weiterführende Informationen zur Verordnung finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem offiziellen Link:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/>

4.2.6 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2023

Die Richtlinie 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch stellt Anforderungen an Trinkwasser.

Umgesetzt ist die Richtlinie in Deutschland durch die Trinkwasserverordnung.

Insbesondere die Anforderungen aus § 13, wonach Werkstoffe und Materialien den allgemeinen Anforderungen aus § 14, sowie den Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechend müssen.

Folgende allgemeine Anforderungen für Materialien und Werkstoffen sind einzuhalten.

Verwendete Werkstoffe und Materialien dürfen nicht

- die menschliche Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
- die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers beeinträchtigen,
- die Vermehrung von Mikroorganismen fördern oder
- Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.

4.2.7 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 - Biozidprodukte-Verordnung

Am 1. September 2013 ist die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, EU-Verordnung Nr. 528/2012) über die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union einheitlich geregelt und erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant der Möbel Martin B.V. & Co. KG ist verpflichtet die Vorgaben und Verpflichtungen für

- Biozidprodukte
- Behandelte Ware

vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Stoffen mit biozider Wirkung behandelt wurden, müssen die Anforderungen der EU-Biozidverordnung einhalten.

4.2.8 Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zum 17. August 2023 in Kraft getreten. Im Anhang I der Verordnung wird der Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei beschränkt.

Tabelle 3: Maximalkonzentration für Batterien

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Blei und Bleiverbindungen	0,01%	Gerätebatterien

4.3 Weiterführende gesetzliche Anforderungen

4.3.1 Verordnung (EU) Nr. 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung

Die Verordnung 2023/988/EU (Produktsicherheitsverordnung) trat am 12.06.2023 in Kraft und erlangt Ihre Gültigkeit zum 13.12.2024. Abgelöst wird mit dieser Verordnung die Richtlinie 2001/95/EG, welche durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Deutschland umgesetzt ist.

Produkte dürfen erst auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, wenn diese unter normaler oder vernünftiger vorhersehbarer Verwendung, keine oder nur geringe vereinbarte Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher aufweisen.

Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit.

4.3.2 Verordnung (EU) 2025/40 – Verpackungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle wurde am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, trat am 11. Februar 2025 in Kraft und ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.

Ein zentraler Aspekt dieser Verordnung sind die Stoffbeschränkungen für Verpackungen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen für Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom, die kumuliert einen Wert von 100 mg/kg nicht überschreiten dürfen, werden nun auch Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Verpackungen festgelegt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Diese neuen Grenzwerte gelten ab dem 12. August 2026 und sind wie folgt festgelegt:

- a) 25 ppb für im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (ohne polymere PFAS),
- b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als Summe der gezielten Analyse der PFAS (ohne polymere PFAS),
- c) 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); bei Überschreitung des Gesamtfluorgehalts von 50mg/kg.

4.3.3 WEEE- Richtlinie

Die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte dient der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten.

Es gelten folgende Anforderungen an den Hersteller:

Registrierungspflicht

- Die Hersteller von Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind verpflichtet, diese vor der Markteinführung bei der Stiftung EAR registrieren zu lassen. Ziel ist eine flächendeckende Registrierung von allen Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Handel, um diese einwandfrei dem Hersteller zuordnen und entsorgen zu können.

Rücknahmepflicht

- Die Hersteller sind außerdem verpflichtet, die Rückgabe von Altgeräten zu gewährleisten und diese zu entsorgen. Dies ist entweder über registrierte Sammelstellen, wie z. B. Wertstoffhöfe oder über herstellereigene Anlaufstellen, wie z. B. Filialen möglich.

4.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

4.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Möbel Martin B.V. & Co. KG auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss unverzüglich der Möbel Martin B.V. & Co. KG, sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Deklarationspflichtige Stoffe

4.5.1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Von dieser Informationsverpflichtung sind alle Bauteile, Ersatzteile, Zubehör wie auch Verpackungen betroffen.

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichtsprozent besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreite, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

4.5.2 SCIP-Datenbank

Die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle (inoffiziell *Abfallrahmenrichtlinie*, *ARRL*) macht den Mitgliedsstaaten Vorgaben für politische Maßnahmen zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und dabei insbesondere für ihre Abfallgesetzgebung.

Der Zweck zur Einführung der SCIP-Datenbank findet sich im Erwägungsgrund (38) der Richtlinie (EU) 2018/851:

„Wenn Produkte, Materialien und Stoffe zu Abfall werden, kann es sein, dass diese Abfälle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe nicht zum Recycling oder zur Herstellung hochwertiger Sekundärrohstoffe geeignet sind. Daher müssen im Einklang mit dem Siebten Umweltaktionsprogramm, in dem die Entwicklung schadstofffreier Materialkreisläufe vorgesehen ist, Maßnahmen gefördert werden, durch die der Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten, auch recycelten Materialien, verringert wird, und es muss dafür gesorgt werden, dass während des gesamten Lebenszyklus der Produkte und Materialien ausreichend Informationen über das Vorhandensein gefährlicher Stoffe und insbesondere besonders besorgniserregender Stoffe bereitgestellt werden. Damit diese Ziele verwirklicht werden, muss das Recht der Union für Abfälle, Chemikalien und Produkte besser aufeinander abgestimmt und die Europäische Chemikalienagentur einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die Informationen über das Vorhandensein besonders besorgniserregender Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der Produkte und Materialien, auch in der Abfallphase, bereitgestellt werden.“

Grundlage für die Einrichtung der SCIP-Datenbank bilden der Artikel 9, Absatz 1(i) und Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie, sowie der Art. 33, Abs. 1 der REACH-Verordnung.

Die Mitgliedstaaten der EU haben nach Art. 9 Abs. 1(i) sicherzustellen, dass Lieferanten von Erzeugnissen mit SVHC-Kandidatenstoffen größer 0,1 Gewichtsprozent ab dem 05. Januar 2021 diese Informationen der ECHA über die SCIP-Datenbank zur Verfügung stellen können.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichtsprozent liefern, erwarten wir neben ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung ihrer SCIP Dossier Nummer.

5 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung.....	13
Tabelle 2: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU	14
Tabelle 3: Maximalkonzentration für Batterien	17

6 Änderungsindex

Version	Datum	Änderung
1.0	April 2017	
1.1	Januar 2018	
1.11	März 2019	Anpassung Ausnahmen RoHS- Richtlinien
1.12	Oktober 2019	Anpassung POP-Verordnung
1.13	Dezember 2019	Ergänzung um Chemikalien-Verbotsverordnung.
1.14	Mai 2020	Batterie-Richtlinie, ProdGS verschoben, Verpackungsgesetz, WEEE, RoHS-Ausnahmen angepasst
1.15	Dezember 2020	Verweis auf DataCross in Einleitung ergänzt
1.16	April 2022	Anpassung Ausnahmen RoHS- Richtlinien Links und Verweise aktualisiert
1.17	Oktober 2022	Kleinere Korrekturen. Für SCIP eigenes Kapitel erstellt.
1.18	März 2023	Änderung Firmenname
1.19	April 2024	Gesetzesänderungen: Batterieverordnung Entwaldungsverordnung Produktsicherheitsverordnung Trinkwasserverordnung 2023 Textanpassungen: Begriffe und Abkürzungen POP-Verordnung Verpackungsrichtlinie RoHS-Richtlinie Produktsicherheitsgesetz
1.20	April 2025	Streichung Produktsicherheitsgesetz
1.30	September 2026	Begriffe / Definitionen und Abkürzungen erneuert Punkt Referenzen neu eingefügt Verpackungsverordnung eingefügt